

Fragen zur rechtlichen Betreuung bei FASD

04.04.2019, Fritz-Henßler-Haus, Dortmund

Referent:

Kai Schiefer

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Dortmund

Die Voraussetzungen der Betreuung

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer zum rechtlichen Vertreter für diejenige Person (Betroffene/n), welche auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB) und bei der andere Hilfen nicht ausreichend sind (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Weiterhin muss ein konkreter Bedarf vorliegen.

Die Rechtsstellung des Betreuers

Der Betreuer arbeitet in eigener Verantwortung. Das Gericht hat ihm gegenüber keine Weisungsbefugnis.

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter der betroffenen Person.

Entlassung des Betreuers nur bei grobem Fehlverhalten.

Betreuer haben eine Berichtspflicht gegenüber dem Gericht.

Die Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Rechte und Pflichten der betroffenen Person zu überprüfen und wahrzunehmen.

Der Betreuer hat dem Wohl der betroffenen Person entsprechend zu handeln.

Im Rahmen ihrer Fähigkeiten soll die betroffene Person ihr Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können.

Vertreterentscheidungen

„Vertretbar“ sind folgende Kompetenzen:

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vermögenssorge
- Damit zusammenhängende Behördenangelegenheiten
- Postangelegenheiten
- Heimangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten

Recht auf Unvernunft

Artikel 2 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Daraus folgt:

Es gibt ein RECHT AUF UNVERNUNFT!

Mögliche Gründe für die Ablehnung der Betreuung

- Stigmatisierung durch Betreuung
- Negative Erfahrungen Dritter
- Angst vor Entmündigung
- Eingriffe in die Autonomie
- Angst vor einer Unterbringung

Entscheidungen gegen den Willen der betroffenen Person?

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB).

Das Gericht hat zu prüfen, inwieweit die Ablehnung der Betreuung auf einem freien Willen beruht. Liegt ein solcher nicht vor, kann die Betreuung eingerichtet werden.

Derartige Entscheidungen bergen erhebliches Konfliktpotential und führen meist zu verstärkter Ablehnung der Betreuung oder des Betreuers.

Der unbetreubare Betroffene

Betreuung setzt eine zumindest rudimentäre Zusammenarbeit zwischen Betroffenenem und Betreuer voraus.

Zwar kann ein Betreuer auch ohne Kontakt mit dem Betroffenen bestimmte Dinge regeln, letztlich ist sein Einfluss aber begrenzt.

Wichtig:

Die Betroffenen sind krank - bis zu einem gewissen Grad ist solches Verhalten daher hinzunehmen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**